

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 • Jahrgang 2021 • vom 24.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Vernumer Dyck"
2. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 "Gewerbegebiet Weseler Straße"
3. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 "Gewerbegebiet Weseler Straße", 1. Änderung
4. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 "Gewerbegebiet Weseler Straße", 2. Änderung
5. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung
6. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung
7. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 "Gewerbegebiet Marktweg"
8. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 154 "Im Lüßfeld" und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Im Lüßfeld" gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
9. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 C "Kerstenweg"
10. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165 "Weseler Straße / Am Pannofen"

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Vernumer Dyck"

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

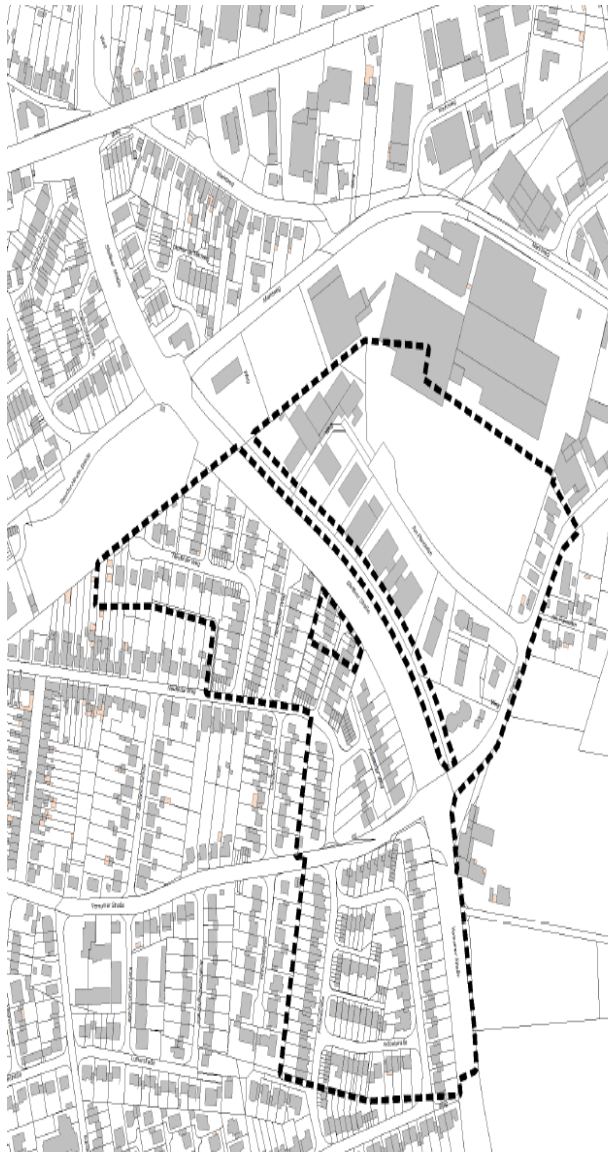
A.

A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ im Sinne des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das genaue Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13

Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung

und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit, vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 "Gewerbegebiet Weseler Straße"

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

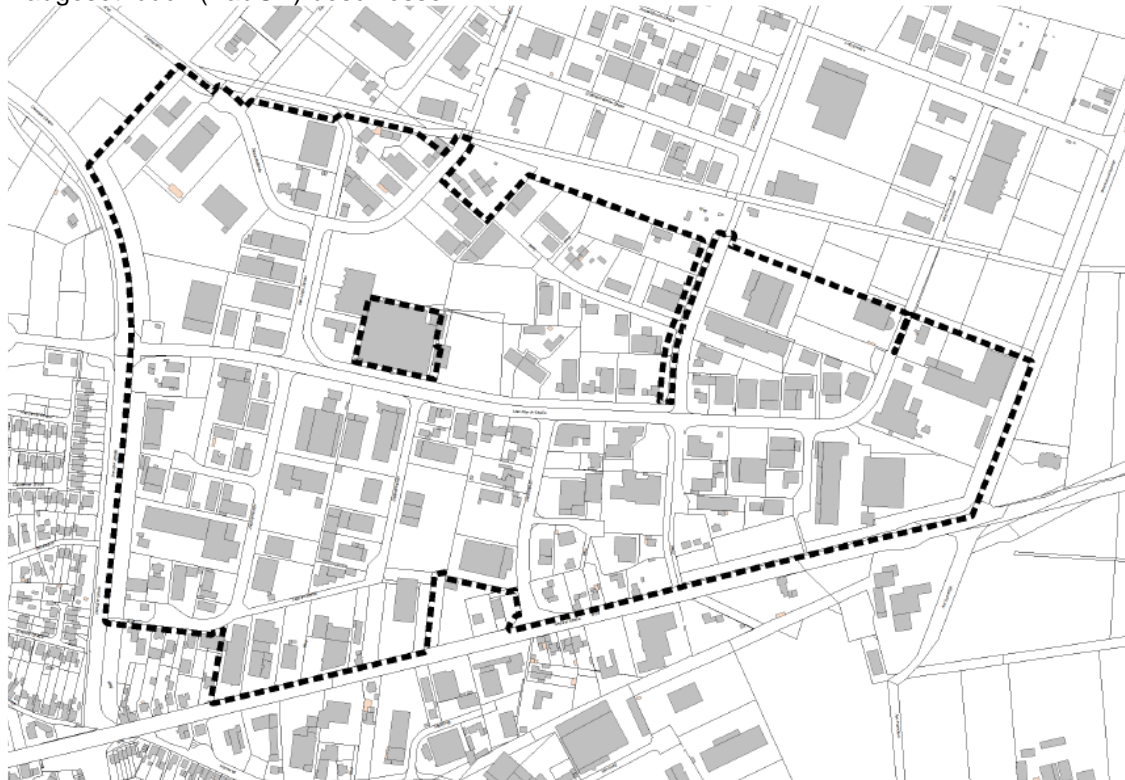
A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ im Sinne des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzu-sehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung im Sinne des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

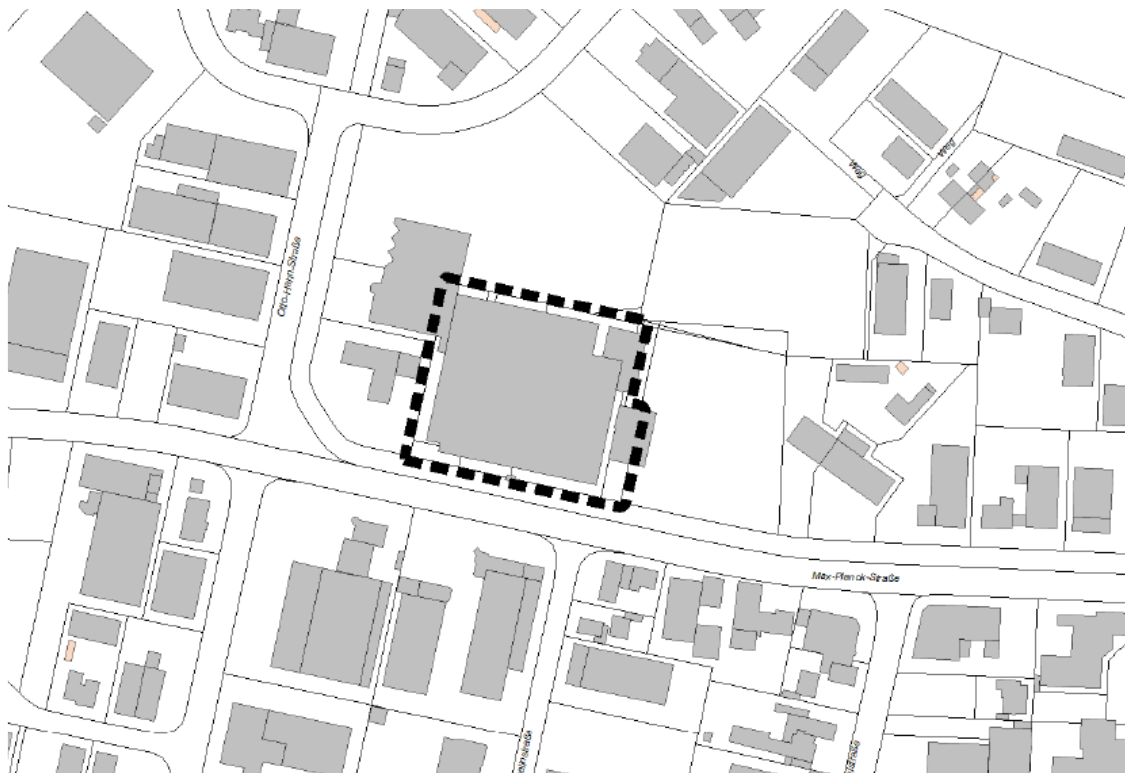
A.

Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

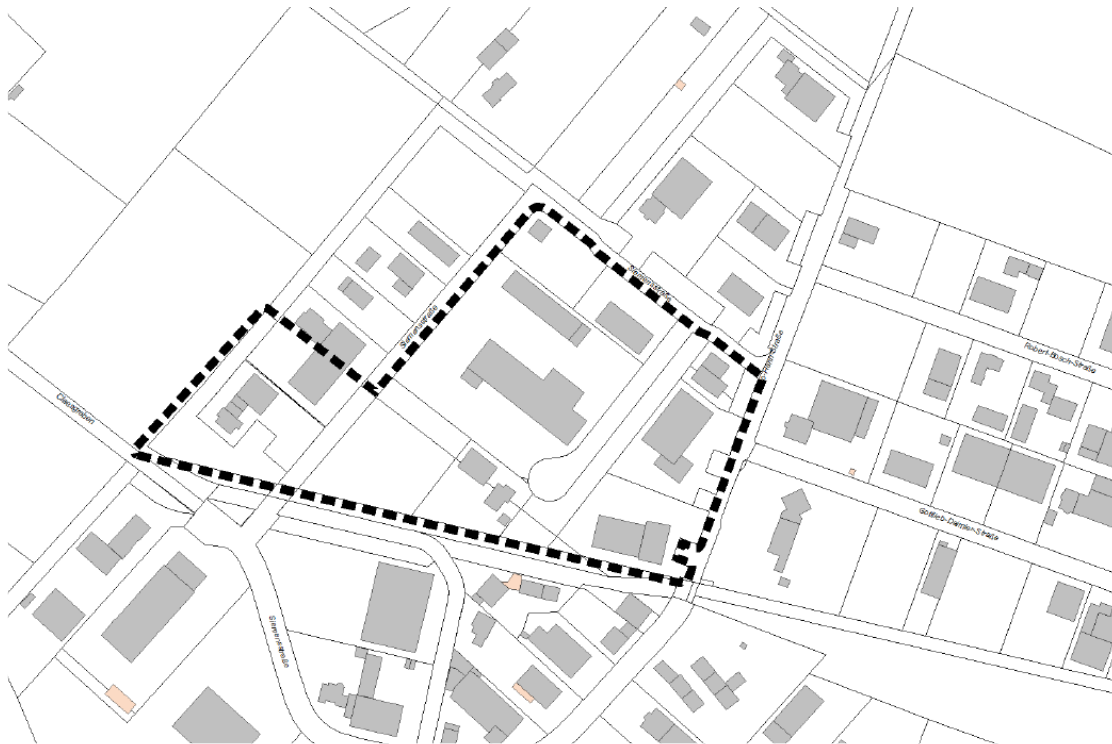
A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung im Sinne

des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das genaue Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ – Teil II, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

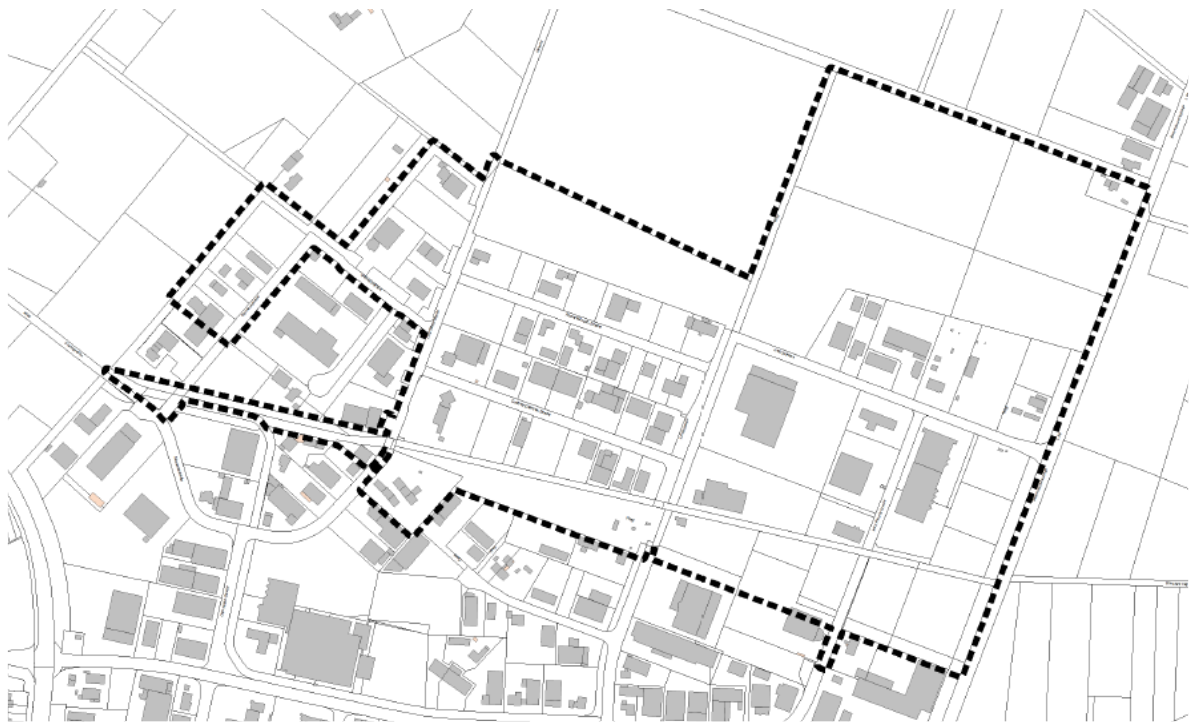
A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am

10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung im Sinne des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungs- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am

10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ im Sinne des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das genaue Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt:

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Frau Orta (Telefon 02831-398331; E-Mail: goezde.orta@geldern.de).

B. Hinweis

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

C. Bekanntmachungsanordnung

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

A.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

A. 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderungs-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“ beschlossen. Wesentliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken sowie die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Veert.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 1046 (teilweise), 86, 211 (teilweise), 1211, 1212 (teilweise), 1118, 1176 (teilweise), 1177 der Flur 5, der Gemarkung Veert, aus den Flurstücken 279 (teilweise), 283, 293 (teilweise), 367 (teilweise) der Flur 9, der Gemarkung Veert, aus den Flurstücken 888 (teilweise), 821, 1, 875, 878 (teilweise), 891 (teilweise) der Flur 10, der Gemarkung Veert.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 154 „Im Lüßfeld“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

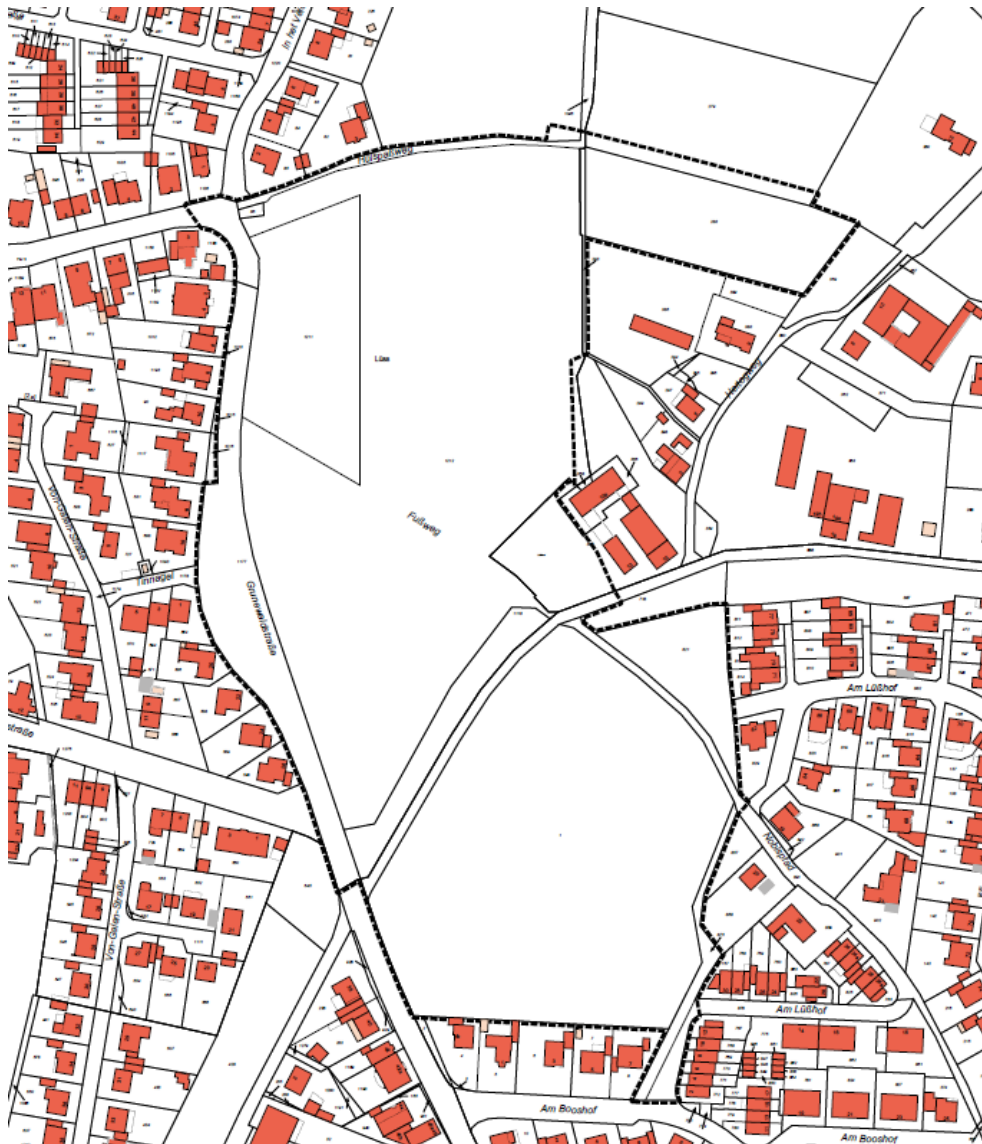
A. 2. Frühzeitige Beteiligung

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom **02.08.2021 bis einschließlich dem 31.08.2021** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern,

A. 3. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“



B. Hinweis

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 154 „Im Lüßfeld“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

GELDERNER AMTSBLATT

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 C „Kerstenweg“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 C „Kerstenweg“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 116 C „Kerstenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 C „Kerstenweg“ wird gebildet aus den Flurstücken 454 (teilweise) und 348 (teilweise) der Flur 17 der Gemarkung Walbeck und ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

Die externe Kompensation von 9.705 Ökopunkten werden auf den Flurstücken 7 und 142 der Flur 2 der Gemarkung Vernum ausgeglichen.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 116 C „Kerstenweg“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 116 C „Kerstenweg“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird die Fläche des Fuß- und Radwegs des bestehenden Bebauungsplans Nr. 116 A „Twistedener Straße Nord – Teilbereich A“ teilweise überschrieben und ersetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 116 C „Kerstenweg“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, dem hydrogeologischen Gutachten, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung kann unter folgender Beachtung eingesehen werden: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) möglich ist. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 116 C „Kerstenweg“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 28.04.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 20.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.

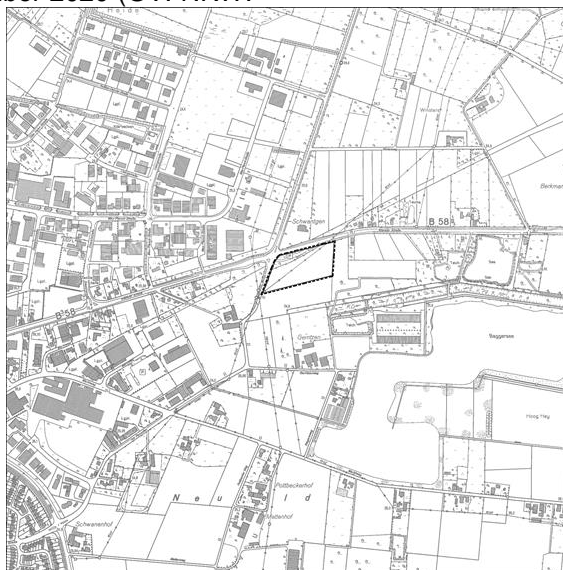
S. 916) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“ wird gebildet aus den Flurstücken 119 (teilweise), 120, 246 und 249 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen und ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

Die externe Kompensation von 28.821 Ökopunkten werden auf dem Flurstück 85 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Vernum ausgeglichen.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem geotechnischen Bericht, dem Altlastengutachten, dem Schallgutachten, dem Geruchsgutachten und dem Erläuterungsbericht zum Regenwasser- und Schmutzwasser-Grundstücksanschluss sowie der zusammenfassenden Erklärungen kann unter folgender Beachtung eingesehen werden: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) und (-372) möglich ist. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 28.04.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

C.2.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.07.2021

Tim van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter